

Bekanntmachung.

Oberpolizeiliche Vorschriften zu Art. 44 des P.-St.-G.-B. aus Anlaß der Ansammlung größerer Menschenmassen bei Gelegenheit von Eisenbahnbauten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund des Art. 7 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 werden zu Art. 44 desselben Gesetzes aus Anlaß der Ansammlung größerer Menschenmassen bei Gelegenheit des Eisenbahnbaues nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften für den Regierungsbezirk von Oberbayern erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Jeder arbeitsfähige Inländer sowohl wie Ausländer, welcher gesund, mit der notdürftigen Kleidung, sowie mit einer entsprechenden Legitimation, insbesondere Paß, Heimathchein, Dienstboten- oder Arbeitsbuch, Urlaubspaß, versehen ist, wird als Arbeiter bei dem Bahnbau zu Arbeiten zugelassen. Für solche Individuen, welche in dem nämlichen Distriktpolizeibezirkte arbeiten, in welchem sie heimathberechtigt sind, genügt ein Vorweis der Ortspolizeibehörde.

§ 2.

Die werktagschulpflichtige Jugend ist unbedingt ausgeschlossen.

§ 3.

Jeder, der Arbeit sucht, hat sich bei dem Baubeamten, Akkordanten oder mit der Aufnahme von Arbeitern betrauten Baubediensteten zu melden und demselben seine polizeiliche Legitimation vorzuzeigen.

Wird der Arbeiter angenommen, so erhält er eine, jedoch nur auf den folgenden, wenn aber ein Sonn- oder Feiertag dazwischen fällt, auf die zwei folgenden Tage gültige Aufnahmekarte, mit welcher er sich an demselben, längstens aber an dem folgenden Tage bei dem I. Bezirksarzte, oder dessen hiezu bestimmten Stellvertreter zur Untersuchung seines körperlichen und Gesundheitszustandes zu melden hat, deren Resultat dieser auf die Rückseite der Aufnahmekarte bestätigen wird.

Hierauf hat sich der Arbeiter sofort bei der einschlägigen Distriktpolizeibehörde zu melden, hier die also bestätigte Aufnahmekarte, sowie seine in Händen habende Legitimation zu übergeben und seine Herberge zu benennen.

Wenn seiner Annahme ein Hinderniß nicht im Wege steht, so erhält er eine mit dem Stempel der einschlägigen Eisenbahnbau-Sektion versehene polizeiliche Aufenthaltskarte unter Siegelung und Fertigung der Distriktpolizeibehörde. Bis zur wirklichen Behandlung der eigentlichen Aufenthaltskarte dient die mit Vormerk versehene Aufnahmekarte als Legitimation.

§ 4.

Mit der Aufenthaltskarte hat sich der Arbeiter längstens am darauffolgenden Tage bei dem Akkordanten und beziehungsweise dem Bauführer zu melden, welcher die Aufenthaltskarte in sein Arbeiterregister einträgt. Der Eintrag ist auf die Rückseite der Aufenthaltskarte durch Beisezung der Nummer des Registers und der Unterschrift des Eintragenden vorzumerkeln. Aufenthaltskarten, welche diese Vormerkung nicht an sich tragen, sind als ungültig zu betrachten, daher den Besitzern abzunehmen, diese selbst aber gehörigen Orts zur Anzeige zu bringen.

§ 5.

Sowie kein Bauunternehmer einen Arbeiter ohne Vorzeigung dieser Aufenthaltskarte beschäftigen darf, so ist es auch den Arbeitern verboten, dieselbe zu verpfänden oder an einen Dritten zu überlassen; es ist vielmehr jeder Arbeiter gehalten, die Aufenthaltskarte beständig bei sich zu führen und solche jedem Eisenbahnbaubediensteten sowohl, sowie jedem Polizeibediensteten — Gerichtsdienner, Polizeidienner, Polizeisoldaten, der I. Gendarmerie — dann den Bürgermeistern auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6.

Durch Forderung und Empfang einer Aufnahmekarte verpflichtet sich jeder Arbeiter, wenigstens vier Wochen bei dem Akkordanten oder dem Bauführer in Arbeit zu bleiben, der ihn als Arbeiter aufgenommen hatte. Dem Bauführer oder Akkordanten steht es jedoch frei, einen nicht brauchbar befundenen Arbeiter in den ersten drei Arbeitstagen nach der Annahme wieder zu entlassen. Ebenso kann der Arbeiter auch dann früher entlassen werden, wenn die Arbeiten eingestellt werden, oder zu Ende gehen, oder der Arbeiter seine Schuldigkeit nicht thut.

§ 7.

Die Arbeitszeit für alle Arbeiter wird für die einzelnen Monate von der Bauverwaltung bzw. vom Bauunternehmer festgesetzt und ist für die Mittagsruhe die Stunde von 11—12 Uhr oder von 12—1 Uhr bestimmt.

Eine etwaige weitere Zwischenzeit richtet sich nach den Arbeits- und Ortsverhältnissen und bedarf der Zustimmung der I. Bauverwaltung bzw. des Bauunternehmers, welche zugleich auch darüber zu entscheiden haben, ob während solcher Pausen der Bauplatz verlassen werden darf oder nicht.

Sowie die Akkordarbeiter ihre Arbeiten früher beginnen und später endigen dürfen, so sind auch die Taglohnarbeiter gehalten, in dringenden Fällen gegen erhöhten Taglohn außer den obenbestimmten Arbeitsstunden zu arbeiten.

§ 8.

Die Taglohnarbeiter müssen, wenn es verlangt wird, eine halbe Viertelstunde vor der bestimmten Arbeitszeit auf dem Bauplatz zum Verlesen sich einfinden, und dürfen nur während der Mittagsstunde, nicht aber — Erkrankungsfälle allein ausgenommen — während der etwaigen Zwischenzeit, oder während der Arbeit, oder vor dem Schlusse der Arbeitsstunden, welchem entweder ein zweites Verlesen oder ein Feierabendzeichen vorausgeht, sich vom Bauplatz entfernen.

§ 9.

Unentshuldigte Entfernung von Eisenbahnarbeitern während der Arbeitszeit von den Arbeitsplätzen überhaupt, oder Wegbleiben derselben von der Arbeit ist verboten.

§ 10.

Den Herberggebern ist untersagt, Arbeiter und Arbeiterinnen gleichzeitig zusammen in einem Lokal in Herberge zu nehmen, mit Ausnahme ganzer Familien.

§ 11.

Will ein Arbeiter seine Herberge verändern, so hat er sich mit seiner Aufenthaltskarte bei der Distrikts-Verwaltungsbehörde zu melden, welche, wenn sie die Genehmigung ertheilt, solches auf der Aufenthaltskarte bestätigt, worauf der Arbeiter diese Erlaubniß seinem Arbeitsgeber zur Vormerkung vorzuzeigen und dieser solches durch Namensunterschrift zu bescheinigen hat.

§ 12.

Alle, sei es von der Bauverwaltung selbst, oder von Unternehmern,

bei den Baumaßnahmen beschäftigten Arbeiter werden nach Maßgabe des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 gegen Krankheit versichert.

Die auf die Arbeiter entfallenden Krankenversicherungsbeiträge werden durch Anschlag an den Bauplätzen öffentlich bekannt gemacht.

Im Falle der Errichtung einer Baukrankenkasse wird jedem neu eintretenden Mitgliede ein Exemplar des Kassenstatus nebst einem vom Kassenvorstande ausgestellten Aufnahmesehne gegen Empfangsbestätigung unentgeltlich beigelegt.

§ 13.

Die Akkordanten sind gehalten, alle Vorkehrungen und Sicherheitsmaßregeln zu treffen, welche nach Anordnung der Polizeibehörden im Benehmen mit der einschlägigen Eisenbahnbau-Sektion oder von der Bauverwaltung allein zur Vermeidung von Unglücksfällen notwendig erachtet werden, wohin auch die Errichtung der erforderlichen Verbots- und Warnungstafeln gehört. Die Arbeiter dagegen sind gehalten, bei Vermeidung augenblicklicher Entlassung, den desfallsigen Befehlen des Baupersonals sowohl, als der Bauunternehmer und ihrer Aufseher unbedingt Gehorsam und pünktliche Folge zu leisten. Insbesondere ist die Unterminirung der Erdwände zur Gewinnung des Füllmaterials und zum Beufe von Abtragen verboten und sind beim Sprengen von Felsen ausschließlich kupferne Zündnadeln oder Sicherheitszündner anzuwenden. Die Akkordanten sind für den pünktlichen Vollzug dieser Anordnungen verantwortlich.

§ 14.

Alle Arbeiter sind gehalten, den Anordnungen der Akkordanten und ihrer Aufseher, bzw. der Bauführer, pünktlichen Gehorsam zu leisten, und sich sowohl gegen diese und das sonstige Baupersonal als auch gegen alle fremden Personen stets höflich und anständig zu benehmen. Das sogen. Schnüren der Bauhandwerker ist strengstens untersagt.

§ 15.

Der gewerbsmäßige Verkauf von Gewässern und Getränken auf den Bauplätzen ohne Bewilligung der Gewerbs-Polizeibehörde ist verboten. Marketenderien werden von der Gewerbs-Polizeibehörde nach vorgängigem Benehmen mit der Bauverwaltung immer nur auf Auf und Widerruf und nur auf solchen Bauplätzen bewilligt, von welchen die dem Bedürfnisse entsprechenden Schenken zu weit entfernt sind. Das mit Fertigung der Ortspolizeibehörde versehene Preisverzeichniß muß in jeder Marketenderei angeheftet sein. Den Arbeitern ist gestattet, ihren täglichen Vitualienbedarf mit auf die Bauplätze zu bringen, wie es ihnen auch erlaubt ist, zur Erlangung einer guten Mittagsstof größere Menagen zu bilden. Die Bauunternehmer selbst aber sind gehalten, dafür zu sorgen, daß auf den Bauplätzen immer gutes Trinkwasser in einer der Arbeiterszahl entsprechenden Menge vorhanden ist.

§ 16.

Will ein gesunder Arbeiter seine Entlassung nehmen, so hat er dies am Feierabend des vorletzten Werktags der Arbeitswoche gehörenden Orts anzugeben und sich gleichzeitig darüber auszuweisen, daß er dem Marketender nichts mehr schulde, was auch dann zu geschehen hat, wenn der Arbeiter ohne seinen Willen die Entlassung erhält.

Die erfolgte Entlassung (diese mag vom Arbeiter genommen werden oder ihm gegen seinen Willen gegeben sein) und deren Grund ist auf der Rückseite der Aufenthaltskarte getreulich zu bezeichnen und der Arbeiter anzugeben, sich längstens am darauffolgenden Tage bei der einschlägigen Polizeibehörde zu melden und derselben neben der Aufenthaltskarte zugleich ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde seines letzten Herbergsortes darüber vorzulegen, daß er an seinen Quartiergeber nichts mehr schulde, welches gleichfalls auf der Rückseite der Aufenthaltskarte beigesetzt werden kann. Steht dem Abgange des Arbeiters ein polizeiliches Hinderniß nicht im Wege, so erhält derselbe von der betreffenden Polizeibehörde gegen Übergabe seiner Karte seine deponirte Legitimation mit Bestätigung der Arbeit versehen und mit pflichtmäßiger Beisezung der Ursache der Entlassung zurück.

II. Besondere Vorschriften für die Regiearbeiter.

Außer vorstehenden auch auf die Regiearbeiter anwendbaren Vorschriften werden für letztere noch folgende besondere Bestimmungen getroffen:

§ 17.

Wer beim Beginne der Arbeiten nicht gegenwärtig ist, hat nach Umständen einen Lohnabzug im Betrage eines viertels, halben oder ganzen Taglohns zu gewähren.

§ 18.

Die Arbeiter, welche Geräthschaften und Werkzeuge empfangen, haben für dieselben zu haften; Verluste müssen daher sogleich betreffenden Orts angezeigt werden, damit deren Veranlassung erhoben und festgestellt werden kann, außerdem der Abgang durch den Arbeiter unbedingt erzeigt werden muß. Werden solche Gegenstände durch Ungeschicklichkeit oder Muthwillen eines Arbeiters verborben, so wird derselbe jedenfalls durch Taglohnabzug zum Ersatz angehalten.

III. Schlußbestimmungen.

§ 19.

Die Distriktpolizeibehörden sind ermächtigt, die denselben nach §§ 9, 11 und 16 zustehenden Geschäfte den einschlägigen Ortspolizeibehörden zu übertragen.

§ 20.

Die Übertretung oder Nichtbefolgung der §§ 3, 4, 5, 9, 10, 11, 13, 14 und 15 vorstehender Vorschriften zieht vorbehaltlich der etwa sonst verirrten Einschreitung die in Art. 44 des P.-St.-G.-B. vom 26. Dezbr. 1871 vorgeschriebenen Strafen nach sich.

§ 21.

Vorstehende oberpolizeiliche Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Kreisamtsblatt an die Stelle der oberpolizeilichen Vorschriften gleichen Betriebs vom 24. Mai 1870 und sind von jeder Distriktpolizeibehörde, in deren Bezirk Eisenbahnbauten stattfinden, noch besonders bekannt zu machen.

München, den 22. Mai 1878.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.